

Entfall der Genehmigungspflicht für viele Betriebsanlagen

Durch die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung wurde eine Reihe von an sich ungefährlichen Kleinanlagen von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht ausdrücklich ausgenommen.

Welche Betriebe keine eigenständige Betriebsanlagen-Genehmigung benötigen und welche Betriebs- und Lieferzeiten dabei einzuhalten sind, ist in [§ 1](#) der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung nachzulesen. [§ 2](#) erläutert die Voraussetzungen, unter welchen die Genehmigungsfreistellungsverordnung nicht gilt.

Mehr Informationen:

- [FAQ zur Genehmigungsfreistellungsverordnung auf wko.at](#)
- [Grundsätze zur Betriebsanlagengenehmigung](#)
- [Betriebsanlagen-Checkliste](#)

Tipp!

Trotz Genehmigungsfreistellungs-Verordnung können folgende Bewilligungen erforderlich sein:

Baurechtliche Genehmigung

Rechtsgrundlage ist die [Oö Bauordnung](#)

Barrierefreiheit

[Umfangreiche Informationen auf wko.at](#)

Arbeitnehmerschutz

[Umfangreiche Informationen auf wko.at](#)

Arbeitsstättenbewilligung [§ 92 ASchG](#)

Stand: 20.02.2020